

INTERESSENKONFLIKT-POLICY

der ICF BANK AG

- Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten -

Als eine der führenden Wertpapierfirmen legen wir besonderen Wert auf Professionalität und eine vertrauensvolle Kundenbeziehung. Wir achten darauf, dass unsere Mitarbeiter sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen mit dem höchsten Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse unserer Kunden erbringen. Dabei sehen wir die Qualität unserer Dienstleistungen, die Seriosität und Zuverlässigkeit unserer Mitarbeiter, die Fairness im Umgang mit unserer Kundschaft und nicht zuletzt die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, Usancen und Marktstandards als tragende Prinzipien unseres Geschäftserfolgs an. Zu deren Absicherung halten wir weitreichende organisatorische Vorkehrungen vor, um die Entstehung von Interessenkonflikten und das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Interessenkonflikte lassen sich bei einer Wertpapierhandelsbank nicht generell ausschließen. Interessenkonflikte können zwischen der Gesellschaft, anderen Unternehmen, an denen wir eine Beteiligung halten oder die vertraglich für uns tätig sind, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern, unseren Kunden sowie zwischen unseren Kunden im Rahmen unseres nachfolgend genannten Dienstleistungsangebots auftreten:

- a) Finanzkommissionsgeschäft
- b) Emissionsgeschäft
- c) Anlagevermittlung
- d) Platzierungsgeschäft
- e) Abschlussvermittlung
- f) Market Making
- g) Eigenhandel für andere
- h) Customized Indizes
- i) Designated Sponsoring.

Interessenkonflikte können sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer Tätigkeit als Spezialist an der Börse Frankfurt, als Skontroführer an den Börsen Düsseldorf und Berlin, als Market Maker an der Börse Düsseldorf im Handelssystem Quotrix oder als Designated Sponsor an der Börse Frankfurt oder im Bereich Global Markets kurzfristig Handelspositionen in Finanzinstrumenten hält, für die Kundenaufträge vorliegen. Möglicherweise halten auch Organe oder Mitarbeiter

unserer Gesellschaft Positionen in Wertpapieren, in denen die Gesellschaft als Spezialist, Market Maker, Skontroführer oder Designated Sponsor tätig ist oder für die Kundenaufträge vorliegen. Interessenkonflikte können auch dadurch entstehen, dass der Gesellschaft oder Mitarbeitern im Zeitpunkt eines Kundenauftrags aufgrund ihrer Tätigkeit im Handel nicht öffentlich bekannte Informationen vorliegen, oder dadurch, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erbringung von Bank- oder Finanzdienstleistungen Zuwendungen von dritter Seite erhält oder gewährt. Interessenkonflikte können auch aufgrund der Begleitung von Kapitalmarkttransaktionen eines Emittenten, für dessen Wert ein Kundenauftrag vorliegt, gegeben sein oder aufgrund persönlicher Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung zu Emittenten und deren Mitarbeitern, beispielsweise aus Beratungs- oder Aufsichtsrats-tätigkeit, oder aufgrund der Zahlung erfolgsbezogener Vergütung an Mitarbeiter entstehen.

Um das Entstehen entsprechender Interessenkonflikte zu verhindern und ggf. entstandene Interessenkonflikte soweit wie möglich gering zu halten haben wir eine Compliance-Organisation geschaffen, die ihre Aufgaben dauerhaft, unabhängig und weisungsfrei wahrnimmt, von Geschäft, Handel und Abwicklung getrennt und unmittelbar dem Vorstand unterstellt ist. Zum Schutz der Kundeninteressen wurden folgende präventive Maßnahmen getroffen:

- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (chinese walls) durch optische und akustische Barrieren zwecks Verhinderung des Informationsflusses
- das Vorhalten einer Sperrliste (Restricted List) mit Handelsverboten für Mitarbeiter in Bezug auf Werte, die in der Sperrliste aufgenommen sind
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung sämtlicher privater Wertpapiergeschäfte (sog. „persönlicher Geschäfte“) durch Vorlage von Zweitschriften ihrer depotführenden Institute
- die Verpflichtung zur Information des Compliance-Beauftragten bei Auftreten von Interessenkonflikten
- das Verbot persönlicher Geschäfte gegen auszuführende Kundenorders oder gegen den Bestand der Gesellschaft
- einen internen Whistle-Blowing-Prozess (Hinweisgebersystem)
- eine interne Policy betreffend Zuwendungen und das Angebot und die Annahme von Geschenken

- die regelmäßige Prüfung der Compliance-Stelle durch die Interne Revision und einen externen Wirtschaftsprüfer
- die regelmäßige Information von Vorstand und Aufsichtsrat über Regelkonformität und Auffälligkeiten.

Unseren Mitarbeitern sind persönliche Geschäfte in Werten, die von ihnen im Handel betreut werden, grundsätzlich verboten. Für uns und unsere Mitarbeiter gilt ferner das Prinzip des Vorrangs des Kundeninteresses vor Eigeninteressen der Gesellschaft insbesondere bei der Auftragsausführung. Kundenorders werden in der Reihenfolge des Ordereingangs ausgeführt. Der Abschluss von Geschäften zu nicht marktgerechten Bedingungen ist unseren Mitarbeitern ebenso untersagt wie der Abschluss von Geschäften, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Gesellschaft oder der Mitarbeiter in Frage zu stellen. Sofern ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Referenzwerts vorliegt, ist dieser stets unabhängig und redlich auszuüben. Dabei ist das Prinzip des Vorrangs des Kundeninteresses vor Eigeninteressen des Mitarbeiters und der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der obigen Regelungen, insbesondere zu persönlichen Geschäften und Handelsgeschäften, mit Ausnahme der Benchmark-Verordnung, unterliegt der laufenden Kontrolle der Compliance-Stelle, die in regelmäßigen Stichproben Prüfungen vornimmt. Zuwiderhandlungen werden dem Vorstand gemeldet und führen ggf. zu personellen Konsequenzen. Sollte im Einzelfall ein Interessenkonflikt unvermeidbar sein, wird der betroffene Kunde vor Geschäftsabschluss darüber informiert.